

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
im Erfurter Stadtrat
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0295/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage "Walkmühlstraße/Bonifaciusstraße ..." – Teil 3; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wer hat wann auf welcher Grundlage die Abschnittsbildung bei der nachgefragten Ausbaumaßnahme beschlossen?

Für die abgerechnete Maßnahme gab es keinen Abschnittsbildungsbeschluss.

Maßgebend für die räumliche Ausdehnung einer Anlage ist – ausgehend von einer "natürlichen Betrachtungsweise" und ungeachtet einer wechselnden Straßenbezeichnung – das durch die tatsächlichen Gegebenheiten geprägte Erscheinungsbild eines Straßenzuges (z. B. Straßenführung, Straßenlänge, Straßenbreite, Straßenausstattung, Zahl der erschlossenen Grundstücke), seine Verkehrsfunktion sowie vorhandene Abgrenzungen (Kreuzungen, Einmündungen), die eine Verkehrsfläche augenfällig als ein eigenständiges Element des Straßennetzes erscheinen lassen.

Vorliegend bezieht sich die Beitragserhebung auf die Anlage Walkmühlstraße/Bonifaciusstraße, beginnend ab dem Kreuzungsbereich Wilhelm-Külz-Straße bis Brühlerwallstraße. Diese der Abrechnung zugrunde gelegte Betrachtung des genannten Straßenverlaufs als einheitliche und an den genannten Grenzen endende Verkehrsanlage begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

2. Wie wird durch die Verwaltung begründet, dass die umlagefähigen Kosten beim "Gehweg" zwei Drittel der Teileinrichtung "Fahrbahn" betragen?

Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Kosten, die der Gemeinde für die Verwirklichung einer dem dafür aufgestellten Bauprogramm entsprechenden, bestimmten beitragsfähigen Maßnahme entstanden sind. Die Gemeinde entscheidet grundsätzlich nach ihrem Ermessen über den Inhalt des Bauprogramms. Durch die Verknüpfung mit dem jeweiligen Bauprogramm wird deut-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

lich, dass die Kosten, die nicht der Verwirklichung dieses Bauprogramms dienen, nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören. Der Umfang der Kosten, die als beitragsfähig qualifiziert werden können, wird u. a. auch durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt. Er beruht letztlich auf der Überlegung, dass eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung geboten ist. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwands wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Im Weiteren verweise ich auf die Gründe in der Antwort zur DS 0273/21, Frage 2.

3. Wie wird durch die Verwaltung begründet, dass die umlagefähigen Kosten bei der "Straßenentwässerung" 44 Prozent der Kosten der Teileinrichtung "Fahrbahn" betragen?

Bei Hauptverkehrsstraßen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung 35 %, wogegen für die Teileinrichtung Fahrbahn 25 % der Kosten von den Beitragspflichtigen zu tragen sind.

Bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung fließen Kostenanteile aus dem LT 08 – Straßenbau sowie dem LT 02 – Abwasser ein. Der LT 08 enthält u.a. Kostenpositionen wie Straßenrinnen und Straßensinkkästen, während aus dem LT 02 nur die Kostenanteile berücksichtigt werden, welche der Straßenentwässerung dienen. Ansonsten gilt Analoges, wie in Frage 2 beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein